

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Geld-zurück-Garantie & Alles-inklusive-Garantie

1. Geld-zurück-Garantie

Wenn du deine Teilnahme bis 6 Monate vor Tourbeginn absagen möchtest, reicht eine kurze Mitteilung – und du erhältst deine Anzahlung vollständig zurück. Sollten wir die Tour absagen müssen – egal aus welchem Grund – bekommst du dein Geld ebenfalls vollständig zurück. Oder du entscheidest dich, deine Buchung kostenfrei auf eine andere Reise aus unserem Programm zu übertragen.

2. Alles-inklusive-Garantie

Für uns steht Transparenz an erster Stelle. Es gibt keine versteckten Gebühren, keine Überraschungen. Komfortable Hotels, Mahlzeiten, Reiseleitung, Mietfahrzeug, Begleitfahrzeug und vieles mehr sind bereits im Preis enthalten. Alle inkludierten Leistungen und Tourpreise sind auf jeder Tourseite klar aufgeführt, damit du dich ganz auf das konzentrieren kannst, was wirklich zählt: die Freude am Abenteuer.

Kurz & Kompakt: Buchungsablauf

1. Buchung & Rechnung

Nach deiner Buchung (E-Mail oder online) erhältst du die Rechnung.

2. Verbindliche Bestätigung

Die Buchung gilt als verbindlich, sobald die Anzahlung eingegangen ist.

3. Mindestteilnehmerzahl

Wir informieren dich, sobald die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist – ab dann ist die Tour garantiert.

4. Tour Rider

Rund 8 Wochen vor Tourstart erhältst du den Tour Rider mit allen aktuellen Details, dem Team, Teilnehmern und Hotels.

1. Zustandekommen des Reisevertrags

Die jeweils gültige Tourbeschreibung sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil des Reisevertrags. Ein Reisevertrag kommt zustande, sobald eine Buchung entweder über das Online-Buchungssystem abgeschlossen oder ein Anmeldeformular in Textform übermittelt wurde und die fällige Anzahlung innerhalb der vorgegebenen Frist vollständig eingegangen ist. Bis zum Eingang der Anzahlung besteht kein Anspruch auf Teilnahme. Der Reiseplatz wird nur bis zur auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsfrist reserviert.

1.1 Höhe der Vorauszahlung: Für alle Reisen mit Mietfahrzeugen beträgt die Anzahlung 500 EUR pro Person (Fahrer oder Beifahrer). Für alle Überlandreisen mit dem eigenen Fahrzeug beträgt die Anzahlung 15 % des Hauptreisepreises (ohne Zuschläge, z. B. Einzelzimmerzuschlag, oder Verlängerungen).

1.2 Fälligkeit des Restbetrags: Für Reisen mit Mietfahrzeugen ist der Restbetrag spätestens 42 Tage vor Reisebeginn fällig. Für private Reisen und Überlandreisen mit eigenem Fahrzeug ist der Restbetrag spätestens 84 Tage vor Reisebeginn fällig. Bei kurzfristigen Buchungen, die nach diesen Fristen erfolgen, ist der gesamte Reisepreis sofort nach Erhalt der Buchungsbestätigung zur Zahlung fällig.

1.3 Zahlungsarten: Die Zahlungen können per Banküberweisung oder per Kreditkarte erfolgen. Der Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Zahlungen ohne Abzüge geleistet werden. Etwaige Bankgebühren oder Wechselkurskosten gehen zu Lasten des Teilnehmers.

1.4 Folgen bei Zahlungsverzug: Leistet der Teilnehmer die Anzahlung oder den Restbetrag nicht innerhalb der genannten Fristen, behält sich der Veranstalter das Recht vor, nach Erinnerung und fruchtlosem Fristablauf vom Reisevertrag zurückzutreten. In diesem Fall werden Stornokosten entsprechend Ziffer 3 (Rücktritt durch den Reisenden) berechnet, beginnend mindestens in Höhe der geleisteten Anzahlung.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

2. Buchungsablauf

Nach Eingang der Buchung per E-Mail oder über das Online-Buchungssystem erhält der Teilnehmer eine Rechnung über den Gesamtreisepreis, die sowohl die Anzahlung als auch den Restbetrag ausweist. Dies gilt auch dann, wenn die Anzahlung über das automatisierte Online-Buchungssystem auf der Website bereits per Kreditkarte bezahlt wurde. Nach Eingang der Anzahlung gilt die Buchung durch den Veranstalter als verbindlich bestätigt. Sobald die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist, wird die Durchführung der Reise garantiert. War dies zum Zeitpunkt der Buchung noch nicht der Fall, informiert der Veranstalter den Teilnehmer, sobald die Mindestteilnehmerzahl erreicht wurde. Etwa acht Wochen vor Reisebeginn erhalten alle Teilnehmer den sogenannten Tour Rider mit allen relevanten Informationen zur Reise, dem Tousteam und den gebuchten Unterkünften.

Online-Buchungssystem: Bei Nutzung des Online-Buchungssystems auf unserer Website durchläuft der Teilnehmer den dort beschriebenen Buchungsprozess. Der Teilnehmer kann seine Eingaben vor Absenden der Buchung überprüfen und korrigieren. Durch Anklicken des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ (oder einer gleichwertigen Schaltfläche) gibt der Teilnehmer ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Reisevertrags ab. Der Eingang der Buchung wird vom System automatisch per E-Mail bestätigt. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Vertragsannahme dar, sofern die Anzahlung noch aussteht. Der Reisevertrag wird seitens des Veranstalters erst durch die endgültige Buchungsbestätigung und nach Maßgabe von Ziffer 1 als geschlossen angesehen.

3. Rücktritt durch den Reisenden (Stornobedingungen)

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Im Falle eines Rücktritts erhebt der Veranstalter eine pauschalierte Entschädigung (Stornogebühr), deren Höhe sich nach der folgenden Staffelung richtet. Diese Pauschalen berücksichtigen die gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie den möglichen anderweitigen Einsatz der Reiseleistungen. Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Veranstalter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.1 Für Touren mit Mietfahrzeugen:

- Bis 180 Tage (6 Monate) vor Reisebeginn: keine Stornogebühr (volle Erstattung)
- 179 bis 42 Tage vor Reisebeginn: Stornogebühr in Höhe der geleisteten Anzahlung
- 42 bis 14 Tage vor Reisebeginn: 50 % des Reisepreises
- 13 Tage bis Reisebeginn oder bei Nichtantritt: 90% des Reisepreises

3.2 Für Überlandreisen (eigene Fahrzeuge) und private Sonderreisen:

- Bis 180 Tage (6 Monate) vor Reisebeginn: keine Stornogebühr (volle Erstattung)
- 179 bis 84 Tage vor Reisebeginn: Stornogebühr in Höhe der geleisteten Anzahlung
- 84 bis 42 Tage vor Reisebeginn: 50% des Reisepreises
- Ab 42 Tagen vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt: 90% des Reisepreises

3.3 Ersatzteilnehmer: Der Reisende kann bis spätestens 7 Tage vor Reisebeginn verlangen, dass ein Dritter an seiner Stelle in den Reisevertrag eintritt. Dieser Dritte muss sämtlichen Teilnahmevoraussetzungen genügen und den vertraglichen Reiseanforderungen entsprechen (z. B. Fahrerlaubnis, gesundheitliche Voraussetzungen, Visa-Bestimmungen etc.). Der Veranstalter kann dem Teilnehmerwechsel widersprechen, wenn der Dritte diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder behördliche/gesetzliche Gründe entgegenstehen. Tritt eine Ersatzperson in den Vertrag ein, können dem Reisenden die tatsächlich entstehenden Mehrkosten (z. B. Umbuchungsgebühren, Namensänderungsgebühren bei Flugtickets) berechnet werden. Der ursprüngliche und der neue Reiseteilnehmer haften gemeinsam als Gesamtschuldner für den Reisepreis und diese Mehrkosten.

3.4 Rücktritt durch den Veranstalter bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl: Für jede Reise kann in der Reisebeschreibung eine Mindestteilnehmerzahl ausgewiesen werden. Wird diese Mindestteilnehmerzahl bis spätestens acht Wochen vor Reisebeginn nicht erreicht, ist der Veranstalter berechtigt, die Reise abzusagen und vom Reisevertrag zurückzutreten. Diese Frist gilt unabhängig von der Reisedauer. In diesem Fall wird der Reisende unverzüglich informiert und erhält bereits geleistete Zahlungen vollständig zurück. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Anreise- oder Unterkunftskosten, bestehen nicht. Dem Reisenden steht es frei, sich kostenfrei auf eine andere verfügbare Reise aus dem Programm des Veranstalters umbuchen zu lassen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

3.5 Mindestteilnehmerzahl bei optionalen Verlängerungen: Optionale Verlängerungen gelten als eigenständige Reiseleistungen mit einer gesonderten Mindestteilnehmerzahl. Wird die Mindestteilnehmerzahl einer Verlängerung nicht erreicht, kann der Veranstalter ausschließlich die Verlängerung absagen, ohne dass dies Auswirkungen auf die Durchführung der Haupttour hat. Bereits für die Verlängerung geleistete Zahlungen werden vollständig erstattet. Ein kostenfreier Rücktritt vom Vertrag der Haupttour aufgrund der Absage einer Verlängerung ist ausgeschlossen.

3.6 Unabhängigkeit der Durchführung der Haupttour: Die Durchführung der Haupttour ist nicht an das Zustandekommen einer optionalen Verlängerung gebunden. Die Haupttour gilt als eigenständige Reiseleistung und wird gemäß ihrer eigenen Mindestteilnehmerzahl-Regelung entschieden.

3.7 Rücktritt durch den Veranstalter aus sonstigen Gründen: Muss der Veranstalter eine Reise aufgrund eines nicht vom Reisenden zu vertretenden Umstands absagen (z. B. höhere Gewalt, behördliche Anordnung, Sicherheitsrisiken), erfolgt eine vollständige Rückerstattung aller vom Teilnehmer bereits geleisteten Zahlungen. Alternativ kann der Teilnehmer – nach seiner Wahl – die Buchung ohne Zusatzkosten auf eine andere, verfügbare Reise aus dem Programm übertragen.

4. Versicherung und Fahrzeugkaution

4.1 Fahrzeugversicherung: Alle zur Verfügung gestellten Motorräder sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Ziellandes haftpflichtversichert. Darüber hinaus besteht eine Teilkaskoversicherung gegen vom Teilnehmer verursachte Schäden, mit einer Selbstbeteiligung (Eigenanteil), die sich je nach Motorradtyp wie folgt staffelt:

- Royal Enfield Bullet 500 / Himalayan 411 / 450 / 750 / CFMoto 450MT / CFMoto 450 CL-C:
 - EUR 500
- BMW G 310 GS / Honda CB 500 X/NX / Royal Enfield Interceptor 650 / Suzuki V-Strom 650:
 - EUR 1,000
- BMW F 450/800/850 GS / CF Moto 800 MT/MT-X / Honda Transalp/Africa Twin / Yamaha Ténéré:
 - EUR 1,500

Für ausgewählte Reisen bieten wir zusätzlich eine Vollkaskoversicherung an. Die Verfügbarkeit, Preise und genauen Bedingungen sind auf unserer Website veröffentlicht. Ein Anspruch auf Abschluss einer Vollkaskoversicherung besteht nicht.

4.2 Kautions, Haftung und Schadensregelung: Bei der Übernahme des Motorrads unterzeichnet jeder Teilnehmer eine Kautionsvereinbarung in Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung (siehe oben). Diese Kautionsvereinbarung dient als Sicherheitsleistung und entspricht im Regelfall der maximalen Haftungssumme des Teilnehmers bei selbstverschuldeten Schäden am Motorrad. Alle festgestellten Schäden müssen vor der Abreise – nach gemeinsamer Begutachtung durch den Tourguide oder einen Vertreter des Veranstalters – in bar oder per Banküberweisung beglichen werden. Eine Bezahlung per Kreditkarte ist ausgeschlossen.

4.3 Fahrlässiges Verhalten: Die Begrenzung der Haftung auf die vereinbarte Selbstbeteiligung gilt nicht uneingeschränkt. Bei fahrlässigem oder grob fahrlässigem Verhalten kann die tatsächliche Schadenshöhe die vereinbarte Selbstbeteiligung übersteigen. Als fahrlässiges Verhalten gilt insbesondere, wenn der Teilnehmer die im Straßenverkehr und auf der Tour üblichen Sorgfalts- und Sicherheitsanforderungen außer Acht lässt, beispielsweise:

- Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss,
- bewusstes oder grob unsachgemäßes Fahren (z. B. Wheelies, riskante Manöver, Missachtung von Verkehrsregeln),
- Nichtbeachtung von Anweisungen des Tourguides oder der lokalen Behörden,
- Benutzung des Fahrzeugs außerhalb der vorgesehenen Route oder in nicht erlaubtem Gelände,
- Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Herbeiführen eines Unfalls.

In solchen Fällen kann die tatsächliche Haftung des Teilnehmers über die vereinbarte Selbstbeteiligung hinausgehen, bis hin zur vollen Schadenshöhe.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

4.4 Unfälle mit Fremdschäden: Bei Unfällen mit Drittschäden, die durch den Teilnehmer verursacht wurden, kann in bestimmten Fällen eine direkte Schadensregelung vor Ort erfolgen – insbesondere bei Bagatellschäden oder wenn die Einschaltung der Polizei zu erheblichen Verzögerungen führen würde. In diesen Fällen kann der Tourguide zwischen den Beteiligten vermitteln. Der Teilnehmer entscheidet im Einvernehmen mit dem Tourguide über das weitere Vorgehen. Wird die Polizei nicht eingeschaltet, ist in der Regel keine Schadensregulierung über die Versicherung möglich, da kein amtlicher Polizeibericht erstellt wird. Erfahrungsgemäß treten solche Situationen äußerst selten auf.

5. Zimmerwahl

Alle Reisepreise basieren auf Unterbringung im Zweibettzimmer (Twin Room). Teilnehmer können wahlweise ein Einzelzimmer buchen; in diesem Fall wird der in der jeweiligen Tourbeschreibung ausgewiesene Einzelzimmerzuschlag berechnet. Für Teilnehmer, die ein Zweibettzimmer buchen und bereit sind, dieses zu teilen, wird – wenn möglich – ein geeigneter Zimmerpartner organisiert. Eine Garantie hierfür besteht nicht. Wird kein Zimmerpartner zugewiesen, erfolgt die Unterbringung im Einzelzimmer und der entsprechende Einzelzimmerzuschlag wird berechnet. Dies stellt keine wesentliche Leistungsänderung dar und berechtigt nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag.

6. Voraussetzungen für die Teilnahme

6.1 Führerschein: Teilnehmer müssen im Besitz eines gültigen Führerscheins für den jeweiligen Fahrzeugtyp sein – und diesen seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen besitzen.

6.2 Mitführungspflicht: Der nationale sowie der internationale Führerschein (sofern im Reiseland erforderlich) sind während der gesamten Tour mitzuführen. Der Führerschein muss für die gewählte Fahrzeugkategorie gültig sein.

6.3 Auslandskrankenversicherung: Der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung inklusive medizinischem Rücktransport (Repatriierung) ist verpflichtend und muss für den gesamten Reisezeitraum gültig sein.

6.4 Schutzkleidung: Bei Motorradreisen ist das Tragen geeigneter Schutzkleidung, insbesondere Helm, Motorradjacke, Handschuhe, feste Stiefel und Protektorenkleidung, verpflichtend.

6.5 Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherung: Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung sowie einer Reiseabbruchversicherung, um im Falle von Krankheit, Unfall oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen vor Reiseantritt oder während der Tour finanziell abgesichert zu sein.

6.6 Reisedokumente und gesundheitliche Vorschriften: Jeder Teilnehmer ist selbst dafür verantwortlich, gültige Reisedokumente (Personalausweis/Reisepass, Führerschein etc.) mitzuführen sowie erforderliche Visa und Impfungen rechtzeitig einzuholen. Der Veranstalter informiert im Rahmen seiner Möglichkeiten über besondere Einreise- und Gesundheitsvorschriften des Reiselandes, jedoch liegt die Einhaltung dieser Vorschriften in der Eigenverantwortung des Teilnehmers. Nachteile, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften entstehen (z. B. die Verweigerung der Einreise oder Kosten durch kurzfristige Stornierung), gehen zu Lasten des Teilnehmers.

6.7 Körperlische und fahrtechnische Eignung: Die Teilnahme an unseren Motorrad- und Selbstfahrerreisen setzt eine den Anforderungen der jeweiligen Tour entsprechende körperliche, geistige und fahrtechnische Leistungsfähigkeit voraus. Hierzu gehören insbesondere Reaktions- und Konzentrationsfähigkeit, Ausdauer, verantwortungsbewusstes Fahrverhalten sowie die sichere Beherrschung des genutzten Fahrzeugs auf unterschiedlichsten Straßen-, Offroad- und Witterungsverhältnissen sowie unter ggf. erheblichen Höhenunterschieden.

6.7.1 Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor Reisebeginn sicherzustellen, dass er die für die Reise erforderlichen gesundheitlichen und fahrtechnischen Voraussetzungen erfüllt. Der Veranstalter ist berechtigt, vom Teilnehmer entsprechende Angaben einzuholen. Der Teilnehmer versichert, dass diese Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

6.7.2 Der Veranstalter ist berechtigt, die Teilnahme eines Teilnehmers vor Reisebeginn oder während der Reise abzulehnen bzw. diesen von der weiteren Teilnahme auszuschließen, wenn objektive Anhaltspunkte vorliegen, dass der Teilnehmer die erforderlichen körperlichen oder fahrtechnischen Voraussetzungen nicht erfüllt und dadurch eine Gefährdung seiner eigenen Sicherheit, anderer Teilnehmer, des Tourteams oder des ordnungsgemäßen Reiseablaufs zu erwarten ist. Eine Ablehnung erfolgt ausschließlich aus sachlichen, sicherheitsbezogenen Gründen und stellt insbesondere keine Diskriminierung aufgrund des Alters oder anderer persönlicher Merkmale dar.

6.7.3 Der Ausschluss eines Teilnehmers erfolgen, wenn der Teilnehmer das eingesetzte Fahrzeug nicht sicher zu führen vermag, die Verkehrsregeln missachtet, das Fahrtempo der Gruppe unter realistischen Sicherheitsanforderungen nicht halten kann oder wenn sein Fahrverhalten eine Gefahr für sich oder Dritte darstellt.

6.7.4 Versicherungsrechtliche, behördliche oder lokale Vorschriften verschiedener Länder können dazu führen, dass bestimmte Altersgruppen oder Personengruppen von einzelnen Leistungen, Versicherungen, Fahrzeugkategorien oder Einreiseformalitäten ausgeschlossen sind. In einem solchen Fall informiert der Veranstalter den Teilnehmer unverzüglich. Durch solche Einschränkungen entstehende Mehrkosten oder organisatorische Maßnahmen trägt der Teilnehmer, sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.

7. Verhalten während der Tour

7.1 Eigenverantwortung des Fahrers: Jeder Teilnehmer fährt auf eigene Verantwortung. Auch wenn der Fahrer der Gruppe oder dem Tourguide folgt, ist er ausschließlich selbst verantwortlich für:

- die Einhaltung der Verkehrsregeln,
- sein Fahrverhalten,
- die gewählte Geschwindigkeit und
- die Sicherheit seines Fahrstils.

Vor Beginn jeder Tour findet ein verpflichtendes Fahrerbriefing statt, in dem die Verkehrsbedingungen und Besonderheiten des jeweiligen Reiselandes ausführlich erklärt werden.

7.2 Anweisungen des Tourguides: Der Teilnehmer verpflichtet sich, alle Hinweise des Tourguides bzw. der lokalen Partner hinsichtlich Fahrsicherheit, Streckenwahl und Gruppenorganisation zu beachten. Bei groben Verstößen gegen Sicherheitsanweisungen oder bei wiederholter Gefährdung kann der Veranstalter den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme ausschließen. Ein Anspruch auf Erstattung nicht wahrgenommener Reiseleistungen besteht in diesem Fall nicht.

8. Sonstiges

8.1 Gerichtsstand: Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der Geschäftssitz des Veranstalters als ausschließlicher Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig.

8.2 Haftungsausschluss und Eigenverantwortung: Jeder Teilnehmer ist sich der Risiken des Motorradfahrens bewusst und handelt während der gesamten Tour eigenverantwortlich. Der Teilnehmer erkennt an, dass Motorradfahren – insbesondere in abgelegenen Regionen oder auf unbefestigten Straßen – ein erhöhtes Unfall- und Verletzungsrisiko birgt. Der Teilnehmer verzichtet auf Ansprüche gegen den Veranstalter, dessen Mitarbeiter, Tourguides oder lokale Partner, soweit Schäden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Dieser Haftungsausschluss umfasst insbesondere:

- Schäden durch Stürze, Kollisionen, Steinschlag oder Witterungseinflüsse,
- Verletzungen, die durch eigenes Fahrverhalten verursacht wurden,
- Schäden, die durch Missachtung von Anweisungen oder Verkehrsregeln entstehen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

8.3 Nutzung von durch Teilnehmende geteilten Medieninhalten: Während der Durchführung einer Tour können Teilnehmende Fotos und Videos in der offiziellen, vom Unternehmen für diese Tour eingerichteten WhatsApp-Gruppe teilen. Sofern von der/dem Teilnehmenden nicht ausdrücklich anders angegeben, ist das Unternehmen berechtigt, sämtliche in dieser Gruppe geteilten Medieninhalte für Online-Zwecke zu verwenden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf soziale Medien, Website-Inhalte und Marketing- bzw. Werbematerialien. Das Unternehmen verpflichtet sich, diese Inhalte verantwortungsvoll und mit dem gebotenen Respekt zu verwenden. Es werden keine Inhalte veröffentlicht, die kompromittierend, unangemessen oder gegen die berechtigten Interessen der Teilnehmenden sind. Sollte eine teilnehmende Person feststellen, dass veröffentlichte Medieninhalte sie selbst zeigen und eine Entfernung wünschen, wird das Unternehmen die betreffenden Inhalte unverzüglich von allen öffentlichen Plattformen entfernen und dem Wunsch der/des Teilnehmenden künftig entsprechen.

9. Haftungsregelungen für Überlandreisen mit privaten Teilnehmerfahrzeugen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausschließlich für Überlandreisen, bei denen Teilnehmer mit ihren eigenen privaten Fahrzeugen (z. B. Motorrädern oder Geländewagen) an der Reise teilnehmen. Sie gelten nicht für Reisen, bei denen Fahrzeuge durch den Veranstalter bereitgestellt werden.

9.1 Verschiffung als Teil der Reiseleistung: Ist die Verschiffung des Fahrzeugs Bestandteil der gebuchten Reiseleistung, übernimmt der Veranstalter die Organisation des Transports. Dabei wird sichergestellt, dass:

- Koordination durch den Veranstalter: Der Veranstalter koordiniert die Verschiffung in Ihrem Namen mit sorgfältig geprüften, spezialisierten Fach-Logistikunternehmen. Es wird auf eine exzellente Auswahl dieser Partner geachtet, um einen professionellen und sicheren Transport zu gewährleisten. Der Veranstalter bleibt dabei aktiv eingebunden – es ist keinesfalls so, dass der Teilnehmer die Verschiffung allein regeln muss.
- Versicherung und Haftung: Die eingesetzten Logistikunternehmen verfügen über Haftpflichtversicherungen und übernehmen im Schadensfall die Haftung für den Transport. Die Fahrzeuge sind während des Container-Transports gegen Totalverlust versichert. Zudem besteht für den Fall einer Schiffshavarie ein entsprechender Versicherungsschutz (Havarieversicherung), der etwaige Verluste oder Schäden durch Seeunfälle abdeckt.
- Optionale Zusatzversicherung für Bagatellschäden: Bagatell- oder kosmetische Schäden (z.B. kleinere Kratzer oder Beulen) sind durch die standardmäßigen Transport-Versicherungen in der Regel nicht abgedeckt. Auf Wunsch kann der Teilnehmer daher zusätzlich eine freiwillige Transportversicherung (z.B. eine All-Risk-Deckung) auf eigene Kosten abschließen, um auch solche kleinere Schäden abzudecken. Dies ist jedoch optional und keinesfalls verpflichtend, da größere Schäden bereits durch die o.g. Versicherungen der Logistikunternehmen abgedeckt sind.

9.2 Vom Veranstalter koordinierte Verschiffung (außerhalb der Inklusivleistung): Ist die Verschiffung des Fahrzeugs nicht Teil der inkludierten Reiseleistung, wird der Veranstalter auf dennoch die Container-Verschiffung des Fahrzeugs organisieren. In diesem Fall kommt ein separater Beförderungsvertrag für den Transport zustande (unabhängig vom Reisevertrag), doch es gelten ebenfalls folgende Bedingungen:

- Koordination und Partnerwahl: Der Veranstalter unterstützt den Teilnehmer aktiv bei der Organisation der Verschiffung. Die Abwicklung erfolgt ausschließlich über spezialisierte und geprüfte Fach-Logistikunternehmen, die vom Veranstalter sorgfältig ausgewählt und beauftragt werden. Auch wenn dieser Transport außerhalb der eigentlichen Reiseleistung vereinbart wird, bleibt der Veranstalter Ansprechpartner und Koordinator für den Teilnehmer, um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen.
- Versicherung und Haftung: Die beauftragten Logistikunternehmen tragen die Transporthaftung und verfügen über entsprechende Haftpflichtversicherungen. Das Fahrzeug ist während des Containertransports gegen einen Totalschaden/Totalverlust versichert, selbst wenn die Verschiffung separat vereinbart ist. Für den Fall einer Havarie des Schiffes besteht ebenfalls Versicherungsschutz (Havarieversicherung) durch den Frachtführer oder dessen Versicherung. Damit sind auch in diesem Szenario gravierende Transportrisiken abgedeckt.
- Optionale Zusatzversicherung für kleinere Schäden: Kratzer, Dellen oder andere kleinere Transportschäden sind üblicherweise nicht durch die Standard-Versicherung des Frachtführers abgedeckt. Der Teilnehmer hat jedoch die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis eine ergänzende Transportversicherung (z.B. eine All-Risk-Versicherung) abzuschließen, um auch etwaige Bagatellschäden am Fahrzeug abzusichern. Die Abschließung einer solchen Zusatzversicherung ist freiwillig und nicht verpflichtend, da die Haupttransportrisiken bereits durch die bestehenden Versicherungen der Logistikpartner gedeckt sind.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

9.3 Verantwortung für eigene Fahrzeuge: Der Teilnehmer ist während der gesamten Reise bzw. Veranstaltung für sein eigenes Fahrzeug verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Beschädigungen am Fahrzeug des Teilnehmers – insbesondere nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden – oder für dessen Verlust (z.B. Diebstahl) während der Veranstaltung.

Der Teilnehmer hat zudem für einen ausreichenden Versicherungsschutz seines Fahrzeugs (z.B. Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung) eigenständig Sorge zu tragen, da seitens des Veranstalters kein Versicherungsschutz für Schäden am Fahrzeug des Teilnehmers besteht. Eine Ausnahme besteht, wenn der Veranstalter in spezifischen Ländern eine für die Einreise notwendige oder empfohlene Haftpflichtversicherung organisiert.

9.4 Zollbestimmungen: Der Fahrzeughalter/Teilnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass sich im Fahrzeug keine verbotenen Gegenstände und keine unverzollten (insbesondere neuen) Waren befinden. Der Veranstalter informiert die Teilnehmer im Vorfeld bestmöglich über die jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften (erlaubte vs. verbotene Gegenstände). Die endgültige Entscheidung von Zollbehörden liegt jedoch außerhalb des Einflussbereichs des Veranstalters. Sollte der Zoll im Zuge von Kontrollen Gegenstände aus dem Fahrzeug entfernen (z.B. beschlagnahmen), kann der Veranstalter hierfür nicht verantwortlich gemacht werden und übernimmt keine Haftung für etwaige Verluste oder Schäden.

10. Datenschutz

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Alle im Rahmen der Buchung erhobenen Daten werden gemäß den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet und gespeichert. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zu Zwecken der Vertragsabwicklung, Reiseorganisation sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Organisation der Reise erforderlich ist (z. B. an Hotels, lokale Partner oder Behörden) und stets unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften. Teilnehmer haben jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Weitere Informationen hierzu finden sich in unserer Datenschutzerklärung.

11. Elektronische Zahlungsabwicklung

Kreditkartenzahlungen, die über das Online-Buchungssystem getätigt werden, werden über einen sicheren Zahlungsdienstleister (Payment-Gateway) abgewickelt. Die Zahlungsdaten werden SSL-verschlüsselt übertragen. Der Veranstalter speichert keine Kreditkartendaten auf seinen Systemen. Dem Teilnehmer entstehen durch die Nutzung des Online-Zahlungssystems keine zusätzlichen Gebühren seitens des Veranstalters. Im Falle einer Ablehnung der Zahlungstransaktion oder technischer Probleme bei der Online-Zahlung bleibt der Teilnehmer verpflichtet, die fristgerechte Zahlung auf andere Weise zu erbringen (z. B. per Überweisung), um seine Buchung aufrechtzuerhalten.

12. Widerrufsrecht im Fernabsatz

Der Reisevertrag fällt in der Regel unter die Ausnahmetatbestände des Fernabsatzrechts. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Reiseverträgen, selbst wenn sie im Wege des Fernabsatzes (online, E-Mail, Telefon etc.) abgeschlossen wurden, kein gesetzliches Widerrufsrecht des Reisenden nach Vertragsabschluss besteht (§ 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB). Stattdessen gelten die oben genannten Rücktritts- und Stornobedingungen (siehe Punkt 3).

13. Online-Streitbeilegung und Verbraucherstreitigkeiten

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die der Teilnehmer unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> erreichen kann. Der Veranstalter ist derzeit nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Verfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

14. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder der AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine rechtswirksame Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform. Soweit gesetzlich zwingend nichts anderes bestimmt ist, gilt für diesen Vertrag das Recht des Sitzlandes des Veranstalters.